

Mit dem Unterlassen der Anzeige ist die Straftat nach § 225 StGB vollendet; sie ist ein sogenanntes echtes *Unterlassungsdelikt*.

Anzeigepflichten und strafrechtliche Verantwortlichkeit für deren Verletzung ergeben sich auch aus strafrechtlichen Einzelgesetzen, z. B. § 4 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 337). Andere gesetzliche Vorschriften verweisen auf bestehende Anzeigepflichten.

Vgl. z. B. § 16 und § 17 der AO über den Amateurfunkdienst - Amateurfunkordnung - vom 1. 8. 1977 (GBl. I S. 325); § 18 der AO über den Seefunkdienst - Seefunkordnung - vom 1.4. 1977 (GBl. I S. 148).

Die strafrechtliche Anzeigepflicht ist von *Meldepflichten* zu unterscheiden.

Vgl. z. B. § 1 und § 2 der AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5. 1967 (GBl. II S. 360); §§ 3 ff. der VO über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut - Strandungsordnung - vom 29. 8. 1972 (GBl. IIS. 633); § 51 des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. 1. 1956 (GBl. I S. 1283) i. d. Neufassung vom 13. 10. 1966 (GBl. I S. 87) und des Anpassungsgesetzes; § 19 der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969 (GBl. IIS. 163); § 7 der VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung (PDVO) - vom 28. 3. 1973 (GBl. IS. 222); VO über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus - Hauptbuchhalter-VO - vom 20. 1. 1971 (GBl. II S. 137); § 8 Abs. 1 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979, GBl. I S. 355; § 19 der AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. 7. 1973 (GBl. I S. 354) sowie § 5 und § 6 der Verfehlungs-VO.

Der Anzeigepflichtige muß von dem geplanten, vorbereiteten oder ausgeführten Delikt *glaubwürdig Kenntnis* erlangt haben. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn ihm Tatsachen mitgeteilt bzw. Verhaltensweisen oder andere Umstände bekannt werden, die begründet darauf schließen lassen, daß solches Delikt ausgeführt bzw. beendet werden soll.

Leichtfertige Bemerkungen, z. B. über eine beabsichtigte Tötung, begründen keine Anzeigepflicht; ein verantwortungsloses Desinteresse gegenüber ernst zu nehmenden Anzeichen rechtfertigt jedoch nicht eine unterlassene Anzeige. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Auffassung des Anzeigepflichtigen, sondern auf die Art und Weise der Information und deren Glaubwürdigkeit an. An das Wissen um das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der anzeigepflichtigen Straftat sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Beispielsweise kann vom Anzeigepflichtigen nicht erwartet werden, daß er sich hinsichtlich der anzeigepflichtigen Straftat mit Fragen der Schuld auseinandersetzt; ein Irrtum über die Zurechnungsfähigkeit oder das Alter des Täters kann ihm allerdings nicht zugute gehalten werden. Auch bei Kindern oder bei zurechnungsunfähigen Personen ist die Pflicht zur Anzeige begründet, da gemäß § 99 StPO die Deutsche Volkspolizei auch für die Aufklärung solcher mit Strafe bedrohten Handlungen verantwortlich ist, die von Strafunmündigen oder zurechnungsunfähigen Personen begangen worden sind.

Die Pflicht des gemäß § 225 StGB zur Anzeige Verpflichteten besteht darin, die ihm glaubhaft zur Kenntnis gebrachten *Tatsachen* über Vorhaben, Vorbereitung oder Ausführung von anzeigepflichtigen Straftaten den zuständigen staatlichen Organen mitzuteilen.

Eine spezielle Regelung der Unterlassung der Anzeige enthält § 225 Abs. 2 StGB. Danach ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wer glaubwürdig Kenntnis von einem *Waffenversteck* erlangt. Um ein Waffendelikt gemäß §§ 206 ff. StGB muß es sich nicht handeln. Ein Waffenversteck im Sinne dieses Tatbestandes liegt vor, wenn Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in einer Weise gelagert, verwahrt oder vorgefunden werden, die darauf schließen läßt, daß die gesetzlich gebotene Kontrolle nicht besteht (z. B. bei einer im Wald gefundenen Schußwaffe).

In § 226 StGB werden mehrere Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen von *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* wegen Verletzung strafrechtlich begründeter Anzeigepflicht *abgesehen* werden kann. Das ist der Fall,

- wenn der anzeigepflichtige Täter die Begehung der Straftat *auf andere Weise* als durch die Anzeige *verhindert* hat, indem er z. B. den zur Begehung eines Mordes Entschlossenen mit Erfolg überredet, seinen Entschluß aufzugeben,
- wenn die Straftat, die anzuzeigen ist, unabhängig vom Verhalten des Anzeigepflichtigen weder vorbereitet noch versucht wird,